

Auslandstätigkeit

Arbeitslos nach Auslandsaufenthalt, was dann?

Von Anne-Katrin Schulz, Bund der Auslandserwerbstätigen e.V. (BDAE e.V.)



03.03.2010 – Immer mehr Deutsche arbeiten für längere Zeit im Ausland, um beispielsweise ihre Karriere in der Heimat anzukurbeln. Doch auch in der Ferne können sie irgendwann arbeitslos werden. Was Betroffene bei der Rückkehr nach Deutschland beachten sollten, erfahren Sie in diesem Beitrag.

M. Heller fiel aus allen Wolken, als er nach seiner Rückkehr aus England von der Sachbearbeiterin bei der Bundesagentur für Arbeit erfuhr, dass er **kein Arbeitslosengeld** bekommen würde. Anderthalb Jahre zuvor hatte er in London einen Job als angestellter Storemanager in einem Sportbekleidungsladen angenommen. Der damals 32-jährige wollte sein Englisch aufpolieren und Auslandserfahrung sammeln. Als er aufgrund einer Verletzung für längere Zeit krankgeschrieben ist, verlängert der englische Arbeitgeber seinen Vertrag nicht.

Heller sucht zunächst in London einen neuen Job. Da er nicht fündig wird, kehrt er nach Deutschland zurück, um dort eine **neue Beschäftigung** zu finden. Die einkommenslose Zeit will er mit Arbeitslosengeld I überbrücken. Schließlich hatte er jahrelang Pflichtbeiträge in die Arbeitslosenkasse eingezahlt. Doch er sollte kein Geld bekommen.

Der Grund: Er hatte beide vom Gesetzgeber geregelten Möglichkeiten, Arbeitslosengeld nach einem Auslandsaufenthalt zu bekommen, verspielt. Seine erste verpasste Chance: Heller hatte die sogenannte **Rahmenfrist**, die grundsätzlich und auch bei einer Beschäftigung in einem anderen EU-Land erfüllt sein muss, nicht eingehalten. Denn grundsätzlich gilt: Anspruch auf Arbeitslosengeld hat nur, wer vom Tag der Antragstellung an gerechnet, in den vergangenen zwei Jahren – das ist die Rahmenfrist - **mindestens zwölf Monate am Stück in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingezahlt** hat. Heller jedoch war in den 24 Monaten vor seinem Besuch beim Arbeitsamt 15 Monate versicherungspflichtig in London beschäftigt. Davor hat er – ebenfalls im Angestelltenverhältnis – mehrere Jahre in Deutschland gearbeitet. In die Rahmenfrist fallen also nur neun Monate versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland (15 Monate England + 9 Monate Deutschland = 24 Monate). Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld fehlen damit drei beitragspflichtige Monate. Die Ironie dabei: Wäre Heller drei Monate früher arbeitslos geworden und hätte sofort Arbeitslosengeld in Deutschland beantragt, so wäre seinem Antrag wohl stattgegeben worden (12 Monate England + 12 Monate Deutschland = 24 Monate).

Versicherungspflichtige Zeit in Deutschland entscheidend

Als die Sachbearbeiterin der Bundesagentur für Arbeit feststellte, dass der arbeitslose 32-jährige die rechtlichen Voraussetzungen für diese Möglichkeit, Geld zu bekommen, nicht erfüllte, erläuterte sie die Alternative: Falls er unmittelbar nach seiner Rückkehr aus England in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt gewesen wäre – sogar ein einziger Tag würde reichen – so bekäme er doch noch Arbeitslosengeld. Hintergrund: Der Anspruch auf Arbeitslosengeld richtet sich grundsätzlich nach der anzurechnenden Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers. Bei Arbeitslosigkeit in einem der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann der Betroffene sich die dort erworbenen **Versicherungs- und Beschäftigungszeiten** anrechnen lassen.

Diese Zeiten kann er sich vom Arbeitgeber mit einem entsprechenden Formular, das er beim Arbeitsamt bekommt,

bescheinigen lassen. Die entscheidende Bedingung lautet jedoch, dass ein Rückkehrer noch vor der Beantragung der Arbeitslosenunterstützung **mindestens einen Tag** in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein muss. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, verfallen die bisher angesammelten Beitragszeiten für die Arbeitslosenversicherung. Wer freiberuflich, also ohne eine Festanstellung, ins Ausland geht, hat diese Möglichkeit im Falle der Arbeitslosigkeit im Übrigen nur in Ausnahmefällen.

Für Heller kam jedoch auch die zweite von der Sachbearbeiterin angesprochene Variante nicht infrage, denn bevor er beim Arbeitsamt Unterstützung beantragte, hatte er keinen Anstellungsvertrag in Deutschland gehabt. Im Ergebnis wird er - solange bis er einen neuen Job hat - von **Hartz IV** leben müssen.

Vor dem Job im Ausland gründlich informieren

Wie der Fall Michael Heller und die Praxis zeigen, ist es insbesondere in wirtschaftlichen Krisenzeiten unrealistisch, unmittelbar nach dem Jobverlust im Ausland sofort in der Heimat wieder eine neue Beschäftigung zu finden. Umso mehr sind die Heimkehrer auf **Arbeitslosenunterstützung angewiesen**. Das bedeutet im Klartext: Trotz der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die in der EU und im EWR gilt, sollte jeder Deutsche, der Job Erfahrung im Ausland sucht, sich vorher genau überlegen, wie lange er dort einer Beschäftigung nachgehen will und ob er im Falle der Arbeitslosigkeit wenigstens für kurze Zeit nahtlos ein Angestelltenverhältnis in der Heimat eingehen kann. Denn davon hängt ab, ob er im Fall der Fälle überhaupt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.

Merksatz: Auslandserwerbstätige sollten sich noch vor ihrer Rückkehr in die Heimat bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit zur Sicherheit die Beitragszeiten nachweisen lassen.

Institutionen, wie der Bund der Auslands-Erwerbstätigen (BDAE) e.V. in Hamburg oder international aufgestellte Jobvermittlungsagenturen beraten Personen, die ins Ausland gehen, ausführlich und weisen auf mögliche Risiken hin.

Grundsätzlich aufatmen können beim Thema Arbeitslosigkeit nach dem Auslandsaufenthalt Mitarbeiter, die durch den deutschen Arbeitgeber entsandt worden sind sowie die sogenannten **Grenzgänger** (siehe Infokästen). Für diese Personengruppen gelten gesonderte Regelungen.

Infokasten Arbeitslosigkeit nach Entsendung

Arbeitnehmer, die im Rahmen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses von ihrem Unternehmen für eine Tätigkeit von begrenzter Dauer ins Ausland entsandt werden, unterliegen in der Regel weiterhin den Vorschriften der deutschen Versicherungspflicht. Dabei muss der Arbeitgeber allerdings die jeweils gültigen Fristen für die Dauer der Entsendung beachten. Wird der Arbeitnehmer nach Ende der Entsendung und Rückkehr nach Deutschland arbeitslos, so kann er regulär Arbeitslosengeld I beziehen.

Infokasten Arbeitslosigkeit als Grenzgänger

Grenzgänger haben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland, üben ihre Beschäftigung aber in einem anderen EU- oder EWR-Staat aus und kehren für gewöhnlich mindestens ein Mal pro Woche an ihren deutschen Wohnsitz zurück. Damit unterliegen diese in der Regel der Versicherungspflicht desjenigen Landes, in dem sie ihre Beschäftigung ausüben. Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten sie Geld von der deutschen Arbeitsagentur. Die beitragspflichtigen Versicherungszeiten aus dem Ausland werden direkt für den Anspruch auf das deutsche Arbeitslosengeld herangezogen.

Mögliche Szenarien bei Arbeitslosigkeit im Ausland

Beispiel	Erfüllung der Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld I*
Sie sind seit mindestens zwölf Monaten sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt und gehen für elf Monate ins EU-Ausland, wo Sie einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen. Nach Ihrer Rückkehr finden Sie zunächst keinen Job in Deutschland.	Sie erhalten für die Dauer von mindestens sechs Monaten Arbeitslosengeld I, denn in der Rahmenfrist liegen (deutsche) Versicherungszeiten von 12 Monaten.
Sie sind seit mindestens zwölf Monaten sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt und gehen für zehn Monate ins EU-Ausland, wo Sie auf freiberuflicher Basis arbeiten. Nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland finden Sie zunächst keinen Job.	Sie erhalten für die Dauer von mindestens sechs Monaten Arbeitslosengeld I, denn in der Rahmenfrist liegen (deutsche) Versicherungszeiten von 12 Monaten.
Sie sind freiberuflich in Deutschland tätig. Während dieser Zeit waren Sie nicht freiwillig arbeitslosenversichert. Sie gehen für elf Monate ins EU-Ausland, wo Sie einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen. Nach Ihrer Rückkehr finden Sie zunächst keinen Job in Deutschland.	Sie haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, da in der Rahmenfrist von mindestens 12 Monaten mit deutschen Versicherungszeiten liegen. Die im EU-Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten können nicht berücksichtigt werden.
Sie sind seit mindestens 12 Monaten sozialversicherungspflichtig in Deutschland beschäftigt und gehen für 14 Monate ins EU-Ausland, wo Sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Nach Ihrer Rückkehr nehmen Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf. Bereits einen Monat später werden Sie erneut arbeitslos.	Sie haben Anspruch auf mindestens sechs Monate Arbeitslosengeld, denn in der Rahmenfrist liegen deutsche und im EU-Ausland zurückgelegte Versicherungszeiten von mehr als 12 Monaten. Die im EU-Land zurückgelegten Versicherungszeiten müssen gegenüber der Agentur für Arbeit nachgewiesen werden.
Sie sind seit mindestens zwölf Monaten in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt und gehen für 13 Monate ins EU-Ausland. Dort sind Sie für mindestens 20 Stunden pro Woche abhängig beschäftigt (das heißt vertraglich gebunden), aber nicht sozialversicherungspflichtig. Nach Ihrer Rückkehr nehmen Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf. Bereits einen Monat später werden Sie erneut arbeitslos.	Sie haben Anspruch auf mindestens sechs Monate Arbeitslosengeld I, wenn Ihre im EU-Ausland ausgeübte Beschäftigung in Deutschland in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig gewesen wäre. Die im EU-Ausland ausgeübte Beschäftigung muss gegenüber der Agentur für Arbeit nachgewiesen werden.

* Sonderfälle, in denen die im EU-Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten bei einer Arbeitslosmeldung unmittelbar nach der Rückkehr nach Deutschland berücksichtigt werden können, werden nicht dargestellt. Nähere Informationen dazu können Sie dem Merkblatt „Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung entnehmen (www.arbeitsagentur.de ⁸).

[Bild: Fotolia.com]

Über die Autorin



Anne-Katrin Schulz

Anne-Katrin Schulz ist beim Bund der Auslandserwerbstätigen e.V. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Bund der Auslandserwerbstätigen e.V. (BDAE e.V.)
Kühnehöfe 3
22761 Hamburg

Telefon 040-306874-0
E-Mail beratung@bdae.de
Web www.bdae.de

Weitere Artikel der Autorin

Arbeiten im Ausland: Denken Sie an den Versicherungsschutz »